
S 18 U 127/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	18.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 U 127/18
Datum	04.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 11/20
Datum	12.05.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Anerkennung einer Berufskrankheit âpsychische Erkrankung durch Mobbingâ.

Der am 1972 geborene KlÃ¤ger war seit 01.11.2003 als Pastoralreferent im Dienst des Bistums M.. 2016 hat er mit dem Bistum einen Aufhebungsvertrag geschlossen, der ihm von diesem nahegelegt wurde. Im Anschluss arbeitete der KlÃ¤ger bei der altkatholischen Kirche. Seit April 2019 ist er in der staatlichen FIÃ¼chtlingshilfe beschÃ¤ftigt.

Am 09.01.2018 wandte sich der KlÃ¤ger an die Beklagte und Ã¼bersandte eine Mobbing-Chronologie. Er sei Straftaten ausgesetzt gewesen. Dies habe zu einer posttraumatischen BelastungsstÃ¶rung gefÃ¼hrt. Mit Schreiben vom 18.01.2018 teilte die Beklagte mit, dass ein Feststellungsverfahren zum Vorliegen einer

Berufskrankheit eingeleitet wurde. Des Weiteren teilte sie dem Klager am 30.01.2018 mit, dass psychische Erkrankungen in der derzeit galtigen Rechtsverordnung nicht als Berufskrankheiten enthalten seien. Die Anlage zur BKV wurde ihm bersandt. Auch eine Berufskrankheit nach [ 9 Abs. 2](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sei abzulehnen, weil keine neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, dass bestimmte Personengruppen in erheblich hherem Mae als die brige Bevlkerung Einwirkungen ausgesetzt seien, die zu Erkrankungen durch Mobbing fhren. Laut einer gewerberztlichen Stellungnahme vom 28.02.2018 sei eine BK nach [ 9 Abs. 2 SGB VII](#) nicht anerkennungsfhig. Es wurde empfohlen, dem Klager Informationen ber Mobbing-Beratungsstellen zu geben, Mobbing sei nicht zu tolerieren. Es knne den Straftatbestand der Krperverletzung erfllen.

Mit Bescheid vom 22.03.2018 wurde eine Berufskrankheit abgelehnt. Zur Begrndung wurde ausgefhrt, dass weder eine BK nach Abs. 1, noch nach Abs. 2 des [ 9 SGB VII](#) vorliege. Die Erkrankung sei auch nicht wie eine Berufskrankheit anzuerkennen. Hierfr sei Voraussetzung, dass der Klager einer bestimmten Personengruppe angehre, die durch ihre Arbeit in erheblich hherem Mae als die brige Bevlkerung besonderen Einwirkungen ausgesetzt sei. Auerdem mssten diese Einwirkungen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft generell geeignet sein, diese Erkrankungen zu verursachen. Die Berufsgruppe der Pastoralreferenten msste danach infolge ihrer entsprechenden beruflichen Ttigkeit in einem erheblich hheren Grade, als die brige Bevlkerung psychischen Belastungen ausgesetzt sein. Es lgen derzeit keine medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, wonach eine Belastungsstrung bzw. ein Burnout durch besondere Einwirkungen verursacht werde, denen der Klager als Pastoralreferent in erheblich hherem Grade als die brige Bevlkerung ausgesetzt sei.

Hiergegen legte der Klager Widerspruch ein. Er bersandte Schriftverkehr mit seinen Vorgesetzten bei der Dizese M.. Nach seinen Recherchen bestnden im sozial-karitativen und besonders kirchlichen Bereich ein erhhtes und spezifisches Mobbingrisiko. Durch die erheblich eingeschrnkten Mitarbeitervertretungsrechte sei der Betroffene kaum in der Lage sich gegen diese bergriffe am Arbeitsplatz so zur Wehr zu setzen, wie es auerkirchlich Beschftigten vom Gesetzgeber ermglicht werde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.05.2018 wurde der Widerspruch zurckgewiesen. Zur Begrndung wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass psychische Erkrankungen nicht durch Rechtsverordnung in der Liste der Berufskrankheiten aufgefhrt seien. Auch seien die Einwirkungen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft nicht generell geeignet diese Krankheit zu verursachen.

Hiergegen legte der Klager am 01.06.2018 Klage beim Sozialgericht Augsburg ein. Zur Begrndung fhrte er aus, dass es hchste Zeit sei, dass die Sozialversicherungstrger berufsbedingtes Mobbing endlich als Berufskrankheit anerkennen. Stalking sei im privaten Umfeld lngst justiziabel, Mobbing hingegen

nicht. Es sei ihm vom seinerzeitigen Arbeitgeber, dem Bistum M., n rtigend untersagt worden, rechtlich gegen  bergriffe am Arbeitsplatz vorzugehen. Das komplette Betriebsverfassungsgesetz sei in den verfassten Kirchen zugunsten einer maskeradenhaften Pseudomitarbeitervertretung ausgehebelt. Deshalb seien die kirchlichen Mitarbeiter allein schon dadurch gegen ber der  brigen Bev lkerung ungleich h her sch digenden Einfl ssen am Arbeitsplatz ausgesetzt.

Am 31.08.2018 ging die Erkl rung der Entbindung von der Schweigepflicht sowie von der Wahrung der  rztlichen Schweigepflicht beim Gericht ein. Es wurde Beweis erhoben und die Akte des ZBFS-Versorgungsamts Augsburg beigezogen. Daraus ergab sich, dass der Kl ger bereits im Jahre 1998 im J.-Klinikum M. in Behandlung wegen einer Major-Depression war. Er habe sich sehr einsam und verlassen gef hlt, da seine Mutter um die Weihnachtszeit an einem Karzinom verstorben sei und sich seine Verlobte von ihm getrennt habe. Schon 1995 habe er einen Suizidversuch unternommen.

 

In der m ndlichen Verhandlung beantragt der Kl ger, den Bescheid der Beklagten vom 22.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.05.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, bei ihm eine  Wie-BK  anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,
  die Klage abzuweisen.

Zur Erg nzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r   n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte Klage ist zul ssig, jedoch nicht begr ndet. Gem   [  136 Abs. 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird auf eine weitere Darstellung der Entscheidungsgr nde verzichtet und auf die Gr nde im Bescheid und Widerspruchsbescheid verwiesen.

Erg nzend wird darauf hinzuweisen, dass nach derzeitigem medizinisch-wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie der Rechtsprechung zu einsch gigen Sachverhalten das Anerkennen einer psychischen Erkrankung durch Mobbing aktuell nicht m glich ist. Zur Begr ndung wird auf die Stellungnahme des BMAS vom 29.03.2017 verwiesen. Danach sind keine bestimmten Personengruppen bekannt, bei denen sich das Risiko PTBS dauerhaft manifestiert.  Besondere Einwirkungen  im Rechtssinne sind nach aktueller Einsch tzung nicht definierbar. Deshalb hatte das STMAS, beraten durch den  rztlichen Sachverst ndigenbeirat  Berufskrankheiten , bisher Beratungen  ber eine Aufnahme der PTBS in die Berufskrankheitenliste nicht veranlasst.

Das STMAS verweist insoweit auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2010 (BSG Urteil vom 20.07.2010 – B 2 U 19/09 R). Im zugrundeliegenden Sachverhalt ging es zwar um einen Entwicklungshelfer, der die Entstehung seiner PTBS auf das Leben mit Gewalt und Leid in diversen Bürgerkriegszuständen zurückführte. In einem obiter dictum hat sich aber auch das BSG sehr zurückhaltend zu den Möglichkeiten des [Â§ 9 Abs. 2 SGB VII](#) geäußert.

Des Weiteren wird auf das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23.10.2012, des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16.08.2001, des LSG Hamburg vom 23.07.1997 und des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29.04.2008 verwiesen. Alle Gerichte kommen zu dem Ergebnis, dass psychische Erkrankungen weder nach [Â§ 9 Abs. 1](#), noch nach [Â§ 9 Abs. 2 SGB VII](#) anerkannt werden können.

Die Klage war deshalb mit der Kostenfolge des [Â§ 193 SGG](#) abzuweisen.

Â

Â

Erstellt am: 09.12.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024